

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/328/2024

Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Christine Engels Fachbereich 1.2	
Datum: 25.03.2024	Aktenzeichen: 730-01 G 636
Telefon-Nr.: 02651/8009-15	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.04.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte neue Friedhofsgebührensatzung ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Sie soll mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausfertigung der Satzung für die Ortsgemeinde als Friedhofsträger vorzubereiten und im Auftrag der Ortsgemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Friedhofsgebührensatzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In der letzten öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Kehrig am 20.02.2024 wurde bereits schon einmal über eine Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung beraten und der vorgelegte Entwurf beschlossen.

Im Nachgang zur Sitzung wurden in der Einwohnerfragestunde und anschl. Per E-Mail von einem Einwohner hierzu Bedenken und Anregungen geäußert. Das Schreiben liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Diese wurden zum Anlass genommen, die vorliegende Gebührensatzung inhaltlich zu prüfen noch einmal zu überarbeiten. Es erfolgte keine Veröffentlichung der am 22.02.2024 beschlossenen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung. Somit sind diese bisher nicht in Kraft getreten.

Es wurden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Diese sind in der am 22.02.2024 beschlossenen Fassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung jeweils in der Farbe Grün textlich im jeweiligen Satzungsentwurf und in der Anlage gekennzeichnet.

Die in der am 22.02.2024 beschlossenen Fassung der Friedhofsgebührensatzung als sozialverträglich festgesetzten Grabnutzungsentgelte wurden entsprechend übernommen.

§ 4 Ausheben und Schließen

Neu festgesetzt wurden die Beträge für das Ausheben und Schließen von Grabstätten. Im Entwurf der Friedhofsgebührensatzung und der Kalkulation wurde außer Acht gelassen, dass beim Ausheben und Schließen von Grabstätten nicht nur Unternehmerkosten anfallen, sondern auch Kosten für den Einsatz der gemeindlichen Arbeitskräfte.

Urnenbeisetzungen werden nicht vom Unternehmer vorgenommen, sondern ausschließlich von den Gemeindebediensteten der Ortsgemeinde Kehrig als Friedhofsträger. Eine entsprechende Gebühr ist demnach aus den Lohnkosten und dem Maschineneinsatz berechnet worden. – Anlage 8 a

Bei den Sargbestattungen wurde bislang nur der Aushub von einem Unternehmer vorgenommen. Das Schließen erfolgte durch die Bediensteten des Friedhofsträgers. Dies hat sich insofern geändert, dass jetzt sowohl das Ausheben wie auch das Schließen vom Unternehmer vorgenommen werden. Beim Unternehmereinsatz sind auch die Gemeindearbeiter involviert. Dies blieb bisher unberücksichtigt, so dass hier eine entsprechende Gebühr zu ermitteln ist, die sich aus beiden Komponenten zusammensetzt – Unternehmereinsatz sowie Gemeindearbeitereinsatz.

§ 7 Entfernen der Grabmale, Entsorgungsgebühren

Die Gebühr für die Entsorgung des Grabschmucks wurde mit 20,00 Euro ermittelt – Anlage 10

Hier wurde angemerkt, dass die Müllgebühren miteinkalkuliert werden müssten.

Auf der Kostenstelle Friedhof werden keine Abfallgebühren verbucht.

Der Abfall des Friedhofs wird entsorgt über die Abfallgefäße der Mehrzweckhalle – also einer anderen gemeindlichen Einrichtung. Bei einer anteiligen Berücksichtigung für den Friedhof, würden sich diese wiederfinden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Anlage 9 als weitere Kostenart, die sich erhöhend auf die Gesamtkosten der Kostenstelle Friedhofsanlage auswirken würden.

Die Erhöhung der Gesamtkosten würde sich somit in einer Erhöhung des Grabnutzungsentgelts niederschlagen. Da diese bereits aufgrund der Höhe auf ein sozialverträgliches Niveau angepasst wurden, kann die Aufteilung der Abfallkosten hier unterbleiben.

Eine Aufteilung der Abfallgebühr im Rahmen einer Divisionskalkulation auf die jährlichen Sterbefälle ist nach der Kostenrechnung nicht vorgesehen.

Bezüglich der Entfernung der Grabmale ist nach § 24 der Friedhofssatzung vorgesehen, dass dies von demjenigen vorzunehmen ist, der für die Grabstätte verantwortlich ist. Kommt er dem nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder Entzug des Nutzungsrechts binnen 3 Monaten nicht nach und wird die Entfernung des Grabmals und der baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen, hat der Verantwortliche für die Grabstätte hierfür die Kosten zu tragen. Um dies noch zu verdeutlichen, wurde § 24 der Friedhofssatzung ergänzt und dies noch einmal in § 7 Nr. 2 der Friedhofsgebührensatzung eingefügt. Zudem werden die Ausgleichsarbeiten bei den entfernten Grabstätten von den gemeindlichen Arbeitern vorgenommen. Hier wurde entsprechend ein Gebührensatz ermittelt - Anlage 8b.

§ 5 Pflege der Rasengräber und anonymer Rasengräber

Hier wurde nochmals eine Anpassung vorgenommen, da der bisher ermittelte Gebührensatz von einer Ruhezeit von 25 Jahren ausging. Diese wurde aber für Aschen nun bei 15 Jahren und Sargbestattungen bei 20 Jahren festgelegt.

Die im Entwurf der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Beträge beziehen sich auf die gesamte Laufzeit eines Grabes – jedoch nur für diese eine Grabstelle mit Randflächen – Anlage 8.

§ 5 a Pflege der Gartengrabstätten

Da für die Anlage und Pflege des neu vorgesehenen Gartengrabfeldes derzeit noch keine Kalkulationsgrundlagen vorliegen, wird hierfür vorläufig ein Gebührensatz vorgeschlagen, der auf den Erfahrungs- und Vergleichswerten anderer Kommunen in der Verbandsgemeinde Vordereifel basiert, die ebenfalls die Grabart Gartengrabstätten anbieten. Zu gegebener Zeit ist hier nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten eine Kalkulation und Anpassung der Gebührenhöhe vorzunehmen.

Unter Umständen sollte hier in Erwägung gezogen werden, das Angebot der Grabart noch zurück zu stellen, bis das entsprechende Grabfeld angelegt ist und Kosten für eine Kalkulation vorliegen.

Bei der vor Jahren angedachten Gartengrabanlage handelte es sich um einen sogenannten „Memoriam-Garten“. Dies ist markenrechtlich durch den Zentralverband Gartenbau e.V. geschützt. Jeder, der diese Marke für einen Memoriam-Garten nutzen möchte, muss zunächst die Richtlinien erfüllen und einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH abschließen.

Die Anlage, Unterhaltung und Pflege eines Memoriam-Gartens ist ausschließlich Friedhofsgärtnern vorbehalten, die der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH

angehören.

Da die Nachfrage nach bepflanzten und für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Bestattungsformen beständig steigt, hat die Ortsgemeinde Kehrig als Friedhofsträger eine an den Memoriam-Garten angelehnte Form der Bestattung in einem Friedhofsgarten für sich gewählt.

Dieser Friedhofsgarten ist eine von der Gestaltung her ähnliche Möglichkeit der Bestattung. Die Grabpflege, Anlage und Unterhaltung wird hier von den Bediensteten des Friedhofsträgers durchgeführt. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben zu Beginn der Ruhezeit, jedoch kein Dauergrabpflegevertrag mit einer Gärtnerei abgeschlossen.

Aus diesem Grund war es nicht notwendig entsprechende Vertragspartner zu finden, wie es in der Vergangenheit angedacht war.

Die neue Friedhofsgebührensatzung ist vom Ortsgemeinderat entsprechend der Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

043 - Friedhofsgebührenkalkulation zur Friedhofsgebührensatzung 09.04.2024

043-Friedhofsgebührensatzung 09.04.2024 - Beschlussvorlage